

Gemeinde Bondorf
Landkreis Böblingen

SATZUNG

über die Zahl der notwendigen Stellplätze im Gebiet „bestehende Ortslage“

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Stellplatzsatzung.

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

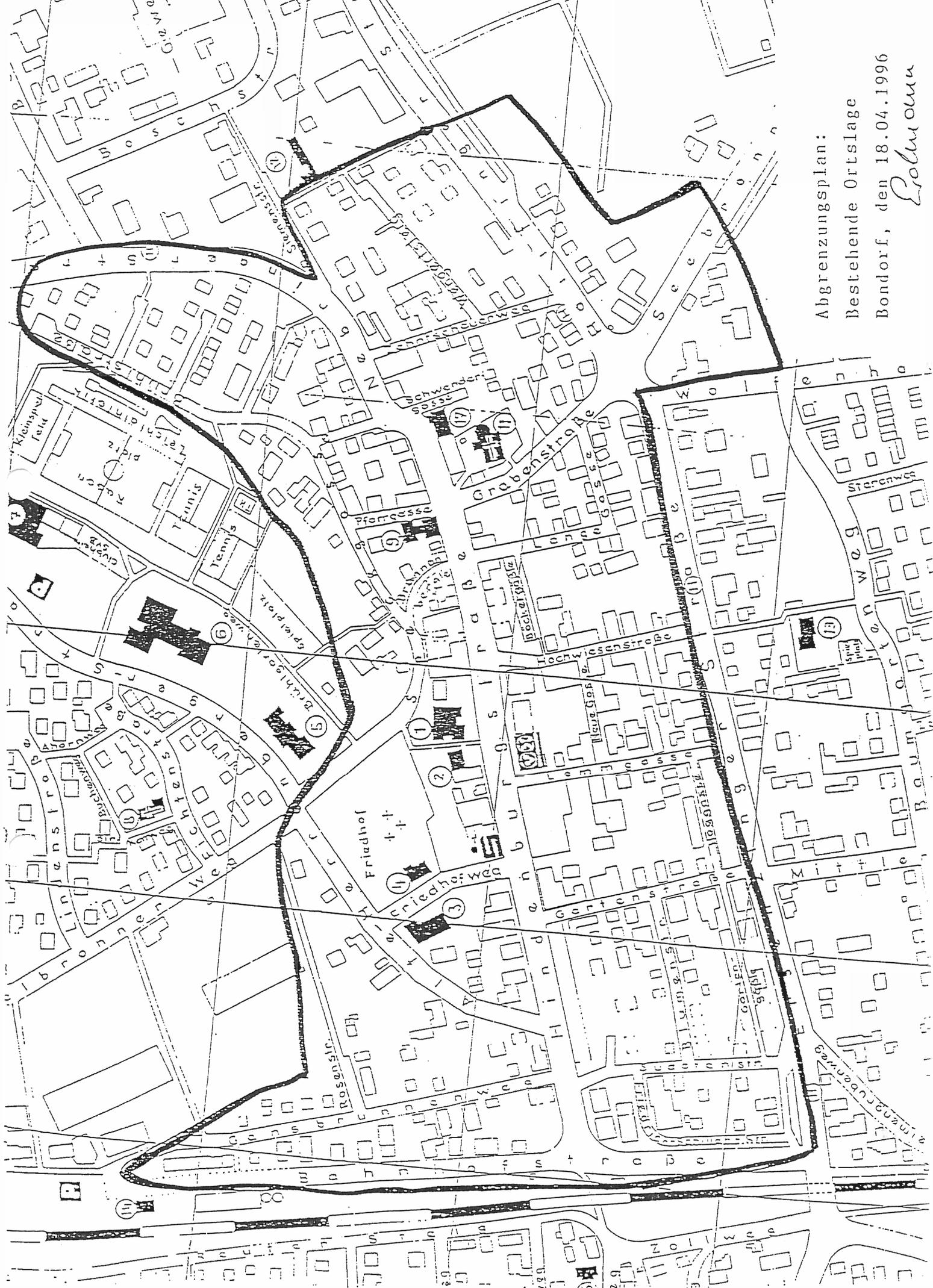
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Abgrenzungsplan.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Abgrenzungsplan:
Bestehende Ortslage
Bondorf, den 18.04.1996
Eckmann

Gebiet bestehende Ortslage

Begründung:

Nach § 74 Abs. 2 Ziff. 2 der LBO können die Gemeinden soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Bereiche die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf bis zu 2 Stellplätze erhöhen.

Das im Abgrenzungsplan beschriebene Gebiet beschränkt sich im wesentlichen auf den Ortskern und das Sanierungsgebiet.

Obwohl die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr in den letzten Jahren wesentlich verbessert wurde, muß doch festgestellt werden, daß der Berufsverkehr in Bondorf anders als in größeren Städten nicht ohne weiteres ohne Pkw bewältigt werden kann. Die Erfahrung zeigt auch, daß v.a. in ländlichen Gebieten durchschnittlich ein größerer Stellplatzbedarf als 1 Stellplatz pro Wohnung gegeben ist.

Aufgrund von mangelnden privaten Stellplätzen und durch eine Parkscheibenregelung auf öffentlichen Stellplätzen werden "Dauerparkplätze" z.B. für Mitarbeiter und Anwohner aus diesem Bereich nicht zur Verfügung gestellt. Es ist daher aus Sicht der Verwaltung wichtig, daß zukünftige Vorhaben ihre Stellplätze auf eigener Fläche nachweisen. Das Gebiet ist zwar weitgehend überbaut, teilweise sind jedoch noch Baulücken vorhanden. Die vorhandene Bebauung zeigt, daß die öffentlichen Straßen als Parkierungsflächen der Angrenzer genutzt werden. Eine intensivere bauliche Ausnutzung des Gebietes ist z.B. auch noch durch Dachgeschobausbauten und Anbauten möglich. Da dies aus städtebaulicher Sicht auch erwünscht ist, um eine innerörtliche Nachverdichtung anzustreben, wird vorgeschlagen, die Stellplatzverpflichtung auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit zu erhöhen, was für eine weitere Bebauung in diesem Bereich im Rahmen der Abwägung unbedingt notwendig ist.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung gilt die Abgrenzung des Ortsbauamts vom 18.4.1996.